

RS OGH 1990/12/20 12Os141/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1990

Norm

StGB §34 Z1 Fall1

Rechtssatz

Die Strafbemessungsvorschrift des § 34 Z 1, erster Fall, StGB, wonach es ein besonderer Milderungsgrund ist, wenn der Täter die Tat nach Vollendung des neunzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen hat, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes bei jeder strafbaren Handlung zu beachten und kommt daher auch bei Straßenverkehrsdelikten zum Tragen. Dieser Milderungsgrund ist in seinem Gewicht nur nach Maßgabe der Annäherung an die normierte Altersobergrenze zu relativieren.

Entscheidungstexte

- 12 Os 141/90

Entscheidungstext OGH 20.12.1990 12 Os 141/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091278

Dokumentnummer

JJR_19901220_OGH0002_0120OS00141_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at